

## Die Süderweiterung der Europäischen Gemeinschaft

Griechenland, Portugal und Spanien haben Anträge gestellt, als Vollmitglieder in die Europäische Gemeinschaft aufgenommen zu werden. Inzwischen sind die Verhandlungen mit Griechenland abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags erfolgte im Mai 1979, der Beitritt ist für den 1. I. 1981 vorgesehen. Die Verhandlungen mit Portugal wurden im Oktober 1978, die mit Spanien im Februar 1979 begonnen. Es ist unwahrscheinlich, daß Portugal und Spanien noch gleichzeitig mit Griechenland beitreten können.

Nach den bisher bekanntgewordenen Ergebnissen der Verhandlungen mit Griechenland ist vorgesehen, die Freizügigkeit der griechischen Arbeitnehmer in der EG nach einer 7jährigen Übergangszeit zu verwirklichen.

Von Anfang an wird jedoch griechischen Arbeitnehmern vorrangige Behandlung bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen gegenüber Arbeitnehmern aus Drittländern eingeräumt. Den Familienangehörigen wird der Zugang zur Beschäftigung während der Übergangszeit schrittweise ermöglicht. Ähnliche Ergebnisse sind auch bei den Verhandlungen mit den beiden anderen Beitragsländern zu erwarten.

Ein Antrag der Türkei auf Aufnahme in die EG ist bislang noch nicht gestellt, vor allem deshalb, weil deutlich wurde, daß eine Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer für die nächste Zeit nicht zugestanden werden würde. Damit wäre der Hauptanreiz für eine türkische Vollmitgliedschaft hinfällig. (Die Türkei ist seit 1963 der EG assoziiert.) Allerdings hat die Türkei in den wiederaufgenommenen Assoziierungsverhandlungen Ende 1976 die Vorrangigkeit türkischer Arbeitnehmer gegenüber Drittländern bereits erreicht, was jedoch nach dem EG-Beitritt von Spanien, Griechenland und Portugal keine größeren Vorteile mehr bringen wird.

Nach der Analyse von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Kräfteangebot und Bevölkerung müßte mit einem erheblichen Wanderungsdruck auf die bisherigen EG-Länder, insbesondere auf Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland, gerechnet werden, falls die Freizügigkeit der Arbeitskräfte der drei neuen EG-Länder sofort mit dem Beitritt verwirklicht würde. Durch die Übergangsregelung wird der mögliche Zustrom von Arbeitskräften hinausgeschoben, bis die demographisch bedingten Erwerbspersonenzunahmen in den bisherigen EG-Staaten beendet sind.

Inwieweit dann noch ein starker Wanderungsdruck vorhanden ist, hängt davon ab, ob den Beitrittsländern bis dahin der Anschluß an das Entwicklungsniveau der wirtschaftlich stärkeren Länder gelungen ist. Für Spanien, das weitaus größte der Beitrittsländer, ist das noch am ehesten denkbar. Allerdings sind hierzu erheblich Umstrukturierungsprozesse nötig.

Nach: IAB Kur/.bericht vom 11. 4. 79

